

Erläuterungen zum „Betreuungsgesetz“
Schutzregelung in Bezug auf volljährige Personen

Inhaltverzeichnis

I. Einleitung	2
II. Außergerichtlicher Schutz durch Bevollmächtigungsvertrag	3
III. Gerichtlicher Schutz : Die Betreuung	4
1. Grundsätze des gerichtlichen Schutzes	
2. Wer kann unter gerichtlichem Schutz gestellt werden?	5
3. Wer kann den Antrag stellen?	
4. Wo und wie wird der Antrag gestellt?	6
5. Ausführliche ärztliche Bescheinigung	
6. Anhörung	7
7. Wer wird als Betreuer bestellt?	
8. Auftrag des Betreuers : <u>Beistand</u>	8
1. Allgemein	
2. Betreuer für die Person	
3. Betreuer für das Vermögen	
9. Auftrag des Betreuers : <u>Vertretung</u>	9
1. Allgemein	
2. Betreuer für die Person	
3. Betreuer für das Vermögen	
A. Änderung des Wohnortes der geschützten Person	10
B. Allgemeine Handlungen, für welche der Betreuer eine gerichtliche Ermächtigung benötigt	
C. Schenkungen im Namen der geschützten Person	11
D. Verfügung über Rechte bzw. Wohnung oder Hausrat der geschützten Person	
E. Ankauf/Anmietung Güter der geschützten Person durch den Betreuer	12
10. Gerichtlicher Schutz mit Bezug auf die <u>Person</u>	
11. Gerichtlicher Schutz mit Bezug auf das <u>Vermögen</u>	13
12. Handlungen, für welche keine Betreuung möglich ist	14
13. Sanktionen	15
14. Berichterstattung der Betreuer	17
15. Entlohnung der Betreuer	
16. Die Vertrauensperson	18
17. Veröffentlichung der Schutzmaßnahme	19
18. Die Verwaltungsakte	20
19. Ende der Schutzmaßnahme	

I. EINLEITUNG

Minderjährige, d.h. Personen die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterstehen bis zu ihrer Volljährigkeit oder gegebenenfalls bis zu einer Mündigkeitserklärung der Autorität ihrer Eltern, die sowohl die Autorität über die Person ausüben als auch das Vermögen ihrer Kinder verwalten und diese in die sie betreffenden Rechtshandlungen vertreten. Für gewisse Rechtsgeschäfte ist allerdings eine Ermächtigung des Friedensrichters vorgeschrieben (z.B. Annahme/Verzicht einer Erbschaft, Immobilienankauf, Veräußerung von Gütern des Minderjährigen, usw.). Wenn beide Elternteile verstorben, gesetzlich unbekannt oder dauerhaft außerstande sind, die elterliche Autorität auszuüben, wird eine Vormundschaft eröffnet. Minderjährige sind nicht durch das „Betreuungsgesetz“ betroffen.

Für **volljährige** Personen, die in irgendeiner Weise handlungsunfähig sind, gab es in der Vergangenheit in Belgien die Möglichkeit verschiedener Rechtsstellungen: Vorläufige Verwaltung, Verlängerte Minderjährigkeit, Entmündigung oder gerichtlicher Pfleger.

Die **im Jahre 2014** eingeführte „Betreuungsgesetzgebung“ hat eine wahrhaftige **Reform** dargestellt, da Einiges umgestaltet wurde und Prinzipien umgedreht und Neuerungen eingeführt wurden. Anschließend hat es noch einige Gesetzesänderungen gegeben.

Ziele der Reform: Die „Betreuungsgesetzgebung“ verfolgt vor allem folgende Ziele:

1. Anpassung der belgischen Gesetzgebung an die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates Nr. R (99) 4 über die Grundsätze betreffend den Rechtsschutz der urteilsunfähigen Mündigen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention).
2. Einrichtung einer einzigen Rechtsstellung, die sowohl einen Schutz für das Vermögen als auch für die Person bietet.

Grundsätze der Reform:

- Einführung einer außergerichtliche Schutzregelung, die Vorrang haben soll;
- bei Volljährigen stellt die Handlungsfähigkeit die Regel dar und die Handlungsunfähigkeit ist die Ausnahme (d.h. Unfähigkeit nur durch gerichtliche Entscheidung);
- der Schutz der Person und der Schutz des Vermögens werden getrennt voneinander beurteilt und dies jeweils individuell in Anbetracht der Notwendigkeit und der Fähigkeiten der betroffenen Person;
- es gibt eine neue Terminologie („geschützte Person“, „Betreuer“);
- Die geschützte Person soll nach ihren Fähigkeiten in den jeweiligen Entscheidungsprozess mit einbezogen werden;
- in der Übergangszeit bis zum 31. August 2019 wurden die alten Rechtsstellungen für die Fälle, wo bereits eine Gerichtsentscheidung vorliegt, beibehalten. Anschließend erfolgte allerdings eine Umwandlung in eine Betreuungsakte.

II. AUßERGERICHTLICHER SCHUTZ durch Bevollmächtigungsvertrag

Jede volljährige Person, die fähig ist, ihren Willen zu äußern, und die noch nicht unter gerichtlichem Schutz gestellt wurde, kann einen **Bevollmächtigungsvertrag** abschließen für den Fall, dass sie aufgrund ihres Gesundheitszustandes eines Tages nicht mehr fähig wäre, ihre Interessen angemessen wahrzunehmen und selber Entscheidungen zu fällen.

Durch diesen Vertrag erteilt sie (= **Vollmachtgeber**) einer anderen Person (= **Bevollmächtigter**) die Vollmacht, für sie zu handeln, entweder mit sofortiger Wirkung oder mit aufgeschobener Wirkung, d.h. erst zu dem Zeitpunkt, wenn sie nicht mehr fähig ist zu handeln.

Dieser Vertrag muss **schriftlich** abgeschlossen werden und über einen Notar oder die Kanzlei des Friedensgerichts des Wohnortes des Vollmachtgebers in dem vom Königlichen Verband des Belgischen Notariatswesens geführten Zentralregister **registriert** werden.

In dem Bevollmächtigungsvertrag können eine gewisse Anzahl von **Grundsätzen** aufgenommen werden, die der Bevollmächtigte bei der Ausführung seines Auftrags einhalten muss. Es kann auch eine gewisse Kontrolle des Bevollmächtigten vorgesehen werden (z.B. der Bevollmächtigte muss eine namentlich erwähnte Vertrauensperson des Vollmachtgebers über seine Handlungen informieren oder dieser in gewissen Zeitabschnitten Bericht erstatten, beziehungsweise die Kontenauszüge zeigen. In diesem Fall ist es angebracht, die Vertrauensperson zu informieren und sicher zu stellen, dass sie gewillt ist, diese Funktion auszuüben).

Solange der Vollmachtgeber seinen Willen noch äußern kann, können die Vertragspartner den Bevollmächtigungsvertrag zu jedem Zeitpunkt beenden oder abändern. Dies muss allerdings ebenfalls registriert und somit schriftlich festgehalten werden.

Wenn der Vertrag mit aufgeschobener Wirkung abgeschlossen wurde, beurteilt der Bevollmächtigte den Zeitpunkt, ab wann der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, sein Vermögen selbst zu verwalten und der Bevollmächtigte beginnt dann mit seinem Auftrag.

Da davon ausgegangen wird, dass jede volljährige Person grundsätzlich handlungsfähig ist, kann es sein, dass ein Bevollmächtigungsvertrag nicht ausreicht, um einen ausreichenden Schutz darzustellen. Alle durch den Vollmachtgeber unterschriebenen Verträge werden in der Tat bis zu einer eventuellen Aufhebung als gültig angesehen.

Angesichts der mit der Unterzeichnung eines Bevollmächtigungsvertrages einhergehenden Auswirkungen, ist es ratsam sich im Vorfeld zu informieren und beraten zu lassen durch einen Juristen, wie z.B. einen Notar oder Rechtsanwalt.

Der Friedensrichter kann auch im Falle eines Bevollmächtigungsvertrages einschreiten:

- er kann einen Ad-hoc-Bevollmächtigten bestimmen, wenn die Interessen des Bevollmächtigten im Widerspruch zu denen des Vollmachtgebers stehen;
- er regelt Streitigkeiten zwischen mehreren Bevollmächtigten;

Wenn die Interessen des Vollmachtgebers gefährdet oder nicht ausreichend geschützt sind, kann der Friedensrichter, wenn er informiert wird,

- die Bevollmächtigung beenden;
- dem Bevollmächtigten die Formalitäten aufzwingen, die im Falle einer gerichtlichen Schutzmaßnahme anwendbar sind;
- die vertraglich festgelegten Bedingungen und Modalitäten für die Ausübung der Vollmacht abändern;
- zusätzlich eine gerichtliche Schutzmaßnahme anordnen.

III. GERICHTLICHER SCHUTZ : Die BETREUUNG

1. Grundsätze des gerichtlichen Schutzes

Bei der Schutzregelung in Bezug auf volljährige Personen handelt es sich um **DIE BETREUUNG**.

Ohne Schutzmaßnahme stellt bei Volljährigen die Handlungsfähigkeit die Regel dar und die Handlungsunfähigkeit ist die Ausnahme, d.h. dass eine unter gerichtlichem Schutz gestellte Person grundsätzlich alle Handlungen ausführen kann, außer die Handlungen für die sie ausdrücklich durch einen Friedensrichter für unfähig erklärt worden ist.

Es müssen laut der Betreuungsgesetzgebung drei Grundsätze bei einer eventuellen gerichtlichen Schutzmaßnahme berücksichtigt werden:

- **Notwendigkeit**: die zu schützende Person muss ein Schutzbedürfnis haben.
- **Subsidiarität**: eine bestehende außergerichtliche Schutzregelung hat Vorrang, wenn sie die Interessen der geschützten Person nicht missachtet und ausreichend erscheint. Wenn diese allerdings keinen ausreichenden Schutz bietet, kann zusätzlich eine gerichtliche Schutzmaßnahme angeordnet werden.
- **Verhältnismäßigkeit**: die Lösung, die am wenigsten aufdringlich ist und am meisten Freiheit lässt, ist zu bevorzugen, d.h. es ist nur für die Handlungen, die die zu schützende Person nicht alleine ausführen kann, eine Schutzmaßnahme anzuordnen und der Beistand ist der Vertretung vorzuziehen.
(**Beistand** = die geschützte Person kann eine bestimmte Handlung zwar selber, aber nicht selbstständig verrichten und bekommt somit einen Betreuer zur Seite gestellt, der ihr hilft und z.B. Verträge mit unterschreiben muss)
(**Vertretung** = die geschützte Person kann die Handlung weder selber noch selbstständig verrichten und wird durch einen Betreuer vertreten, der z.B. Verträge alleine unterschreibt)

2. Wer kann unter gerichtlichen Schutz gestellt werden?

Prinzip :

Ein **Volljähriger**, der **aufgrund seines Gesundheitszustands ganz oder teilweise** - und sei es nur vorübergehend - **außerstande** ist, ohne Beistand oder sonstige Schutzmaßnahme **seine Interessen** vermögensrechtlicher oder nicht vermögensrechtlicher Art **selbst angemessen wahrzunehmen**, kann unter Schutz gestellt werden, **wenn** und insofern der **Schutz** seiner Interessen es **erforderlich** macht.

Bevor eine gerichtliche Schutzmaßnahme angeordnet wird, prüft das Friedensgericht immer nach Erhalt des Antrages, ob nicht ein **Bevollmächtigungsvertrag** besteht, der einen ausreichenden Schutz bildet. Wenn dies der Fall ist, gibt es kein Interesse, einen gerichtlichen Schutz anzuordnen. Sollte der außergerichtliche Schutz jedoch nicht ausreichen, kann zusätzlich ein gerichtlicher Schutz angeordnet werden.

Zusätzlich :

1. Für einen **Minderjährigen** kann **ab dem vollendeten siebzehnten Lebensjahr** ein Antrag auf Unterschutzstellung eingereicht werden, **wenn** bereits dann feststeht, dass er bei seiner Volljährigkeit außerstande sein wird, seine Interessen selbst angemessen wahrzunehmen. Die Schutzmaßnahme tritt allerdings erst ab der Volljährigkeit in Kraft.
2. Eine **begrenzte Vermögensschutzmaßnahme** kann ebenfalls für **volljährige Personen** angeordnet werden, die sich in einem Zustand der **Verschwendungssucht** befinden.

Der Begriff „Verschwendungssucht“ wird nicht durch das Gesetz definiert. Als Schutzmaßnahme darf auch **nur ein Beistand** angeordnet werden und einen diesbezüglichen **Antrag** dürfen **nur gewisse Personen** stellen (Siehe Punkt 3).

3. Wer kann den Antrag stellen?

Normalerweise darf die zu schützende Person, der Prokurator des Königs und jede Person, die ein Interesse vorweisen kann (z.B. der Lebensgefährte, ein Angehöriger, usw.), den Antrag auf Anordnung einer gerichtlichen Schutzmaßnahme stellen.

Wenn jedoch eine Vermögensschutzmaßnahme wegen einer **Verschwendungssucht** der zu schützenden Person beantragt wird, muss der Antrag von der zu schützenden Person oder den Eltern, dem Partner, einem enge Familienmitglied oder dem Bevollmächtigten ausgehen.

4. Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Laut der neuen Gesetzgebung ist ein einseitiger Antrag, unterzeichnet durch einen Rechtsanwalt oder die antragstellende Partei, gemäß dem durch Königlichen Erlass veröffentlichten **Muster in doppelter Ausfertigung** beim **Friedensrichter** des **Wohnorts** oder, in Ermangelung dessen, des Wohnsitzes der zu schützenden Person, einzureichen.

Im Staatsblatt vom 2. September 2014 wurde das Antragsmodell in französischer und niederländischer Sprache veröffentlicht. Im Staatsblatt vom 24. Dezember 2014 wurde die offizielle Übersetzung in deutscher Sprache veröffentlicht. Diese Anträge sind auch bei der Kanzlei der Friedensgerichte Eupen-St. Vith verfügbar.

Dem Antrag ist eine vor nicht mehr als fünfzehn Tagen erstellte **ausführliche ärztliche Bescheinigung** (Siehe Punkt 5) beizufügen

5. Ausführliche ärztliche Bescheinigung

Außer wenn der Antrag wegen einer Verschwendungssucht der zu schützenden Person angefragt wird und unter Vorbehalt der Dringlichkeit, ist dem Antrag auf Anordnung einer gerichtlichen Schutzmaßnahme eine ausführliche ärztliche Bescheinigung beizufügen. Es ist ein Musterformular zu benutzen.

Diese ärztliche Bescheinigung darf nicht von einem Arzt erstellt werden, der mit der zu schützenden Person oder dem Antragsteller verwandt oder verschwägert ist oder irgendwie an die Einrichtung gebunden ist, in der die zu schützende Person sich befindet.

Der Arzt kann die ärztliche Bescheinigung aufgrund aktualisierten medizinischen Angaben, wie die in Artikel 9 des Gesetzes vom 22. August 2002 über die Rechte des Patienten erwähnten Patientenakte, oder einer kürzlich stattgefundenen Untersuchung der Person ausfüllen.

Ist dem Antrag keine solche ärztliche Bescheinigung beigelegt, sieht das Gesetz die Unzulässigkeit des Antrages vor, außer es wird eine Dringlichkeit oder eine absolute Unmöglichkeit der Hinterlegung einer solchen Bescheinigung mit Erwähnung von genügend ernsthaften Gründen, die eine Schutzmaßnahme rechtfertigen können, angeführt und belegt. In dem Falle sieht das Gesetz eine medizinische Begutachtung des Gesundheitszustandes der zu schützenden Person vor.

6. Anhörung

Wenn ein Antrag auf Anordnung einer gesetzlichen Schutzmaßnahme eingereicht wurde, muss der Friedensrichter mindestens die zu schützende Person anhören. Wenn eine Fortbewegung der zu schützenden Person nicht möglich ist, kann der Friedensrichter ihr einen Besuch abstatten und die Anhörung kann dann vor Ort (zu Hause, im Seniorenheim, im Krankenhaus, usw.) stattfinden.

Der Friedensrichter kann auch die antragstellende Partei, Familienmitglieder sowie Personen, die sich um die tägliche Versorgung der zu schützenden Person kümmern oder sie begleiten, anhören.

7. Wer wird als Betreuer bestellt?

Jede noch nicht unter gerichtlichen Schutz gestellte Person kann vor dem Friedensrichter ihres Wohnortes oder vor einem Notar eine **Erklärung** abgeben, durch die sie einem zu bestellenden Betreuer ihren Vorzug gibt für den Fall, dass der Friedensrichter eine gerichtliche Schutzmaßnahme anordnen sollte. Diese Erklärung kann im Nachhinein widerrufen oder abgeändert werden.

Bevor eine gerichtliche Schutzmaßnahme angeordnet wird, wird geprüft, ob eine solche Erklärung durch die zu schützende Person registriert wurde. Bejahendenfalls muss die **Wahl** der geschützten Person **berücksichtigt** werden, außer wenn die genannte Person die Betreuung nicht übernehmen möchte oder schwerwiegende Gründe vorliegen, die das Interesse der geschützten Person betreffen und diese Wahl ausschließen.

Wenn **keine Vorzugserklärung** besteht, wählt der Friedensrichter den Betreuer aus, wobei er vorzugsweise ein Familienmitglied bestellt und im Falle einer Betreuung für die Person und für das Vermögen vorzugsweise ein und dieselbe Person bestellt. Es können aber auch ein Betreuer für die Person (Ausnahme: beide Eltern ist möglich) und ein oder mehrere Betreuer für das Vermögen bestellt werden.

Es steht jedem frei, einen Betreuungsauftrag anzunehmen oder abzulehnen. Niemand kann dazu verpflichtet werden, als Betreuer zu fungieren.

Es können auch Privatstiftungen oder gemeinnützige Stiftungen als Betreuer eingesetzt werden, wobei im Vorfeld eine Überprüfung der Satzungen zu erfolgen hat.

Gewisse Personen dürfen nicht als Betreuer auftreten (z.B. Leiter oder Personalmitglieder der Einrichtung, in der die geschützte Person wohnt).

Die Betreuer können zu jeder Zeit ersetzt werden, beziehungsweise deren Befugnisse können im Laufe der Zeit abgeändert werden.

Eltern, Ehe- bzw. Lebenspartner oder engste Familienmitglieder, die als Betreuer bestellt wurden, dürfen vor dem Friedensrichter, der die Verwaltungsakte verwaltet, eine Vorzugserklärung abgeben für den Fall, dass sie selbst als Betreuer einmal nicht mehr imstande wären, ihren Auftrag auszuüben, und somit ein neuer Betreuer bestellt werden müsste.

8. Auftrag des Betreuers : Beistand

1. Allgemein

Die geschützte Person kann eine bestimmte Handlung zwar selber, aber nicht selbstständig verrichten, so dass der **Betreuer ihr beisteht** und seine **Zustimmung** zur Handlung geben muss.

Es kann entschieden werden, dass die geschützte Person einen Beistand für eine einzelnen bestimmte Handlung, für bestimmte Handlungen von einer Kategorie oder für Handlungen, die auf ein bestimmtes Ziel gerichtet sind, zugeteilt bekommt.

Grundsätzlich muss die **vorherige schriftliche Zustimmung** des Betreuers vorliegen, damit die geschützte Person die betreffende Handlung durchführen darf. Für Handlungen, für welche ein Schriftstück erstellt wird, muss der Betreuer dieses **mitunterzeichnen**.

Die geschützte Person ist unter Berücksichtigung ihres Begriffsvermögens so weit wie möglich in die Ausführung des Auftrags des Betreuers mit einzubeziehen.

Es ist nicht nötig eine gerichtliche Ermächtigung für die Verrichtung der Handlung zu beantragen.

2. Betreuer für die Person

Der Betreuer für die Person steht der geschützten Person bei, wenn diese eine Handlung bezüglich ihrer Person verrichtet, die unter die gerichtliche Schutzmaßnahme fällt, **außer** wenn die beabsichtigte Handlung **offensichtlich** den Interessen der geschützten Person schadet, d.h. dass der Betreuer die beabsichtigte Handlung verhindern kann, wenn diese den Interessen der geschützten Person offensichtlich schadet.

3. Betreuer für das Vermögen

Der Betreuer für das Vermögen steht der geschützten Person bei, wenn diese eine Handlung bezüglich ihres Vermögens verrichtet, die unter die gerichtliche Schutzmaßnahme fällt, **außer** wenn die beabsichtigte Handlung den Interessen der geschützten Person schadet, d.h. dass der Betreuer die beabsichtigte Handlung verhindern kann, wenn diese den Interessen der geschützten Person schadet.

9. Auftrag des Betreuers : Vertretung

1. Allgemein

Die geschützte Person kann die Handlung weder selber noch selbstständig verrichten und wird **durch** einen **Betreuer vertreten**.

Die geschützte Person ist unter Berücksichtigung ihres Begriffsvermögens so weit wie möglich in die Ausführung des Auftrags des Betreuers mit einzubeziehen.

Sollte der Betreuer aufgrund einer Vorzugserklärung mit Grundsätzen bestellt worden sein, hat der Betreuer bei der Ausführung seines Auftrags so weit wie möglich die Grundsätze einzuhalten, außer der Friedensrichter hat ihn von dieser Verpflichtung befreit.

Es müssen regelmäßige Absprachen mit der geschützten Person oder der Vertrauensperson stattfinden und der Betreuer hat die geschützte Person, deren Vertrauensperson oder jede andere im Bestellungsbeschluss erwähnte Person über die von ihm verrichteten Handlungen zu informieren. Unter besonderen Umständen kann der Friedensrichter den Betreuer von seiner Informationspflicht gegenüber der geschützten Person befreien.

Bezüglich der Vermögensverwaltung sind die Einkünfte der geschützten Person für deren Unterhalt, Versorgung und Wohlbefinden zu verwenden. Der Betreuer für das Vermögen hat die Anwendung der sozialen Rechtsvorschriften im Interesse der geschützten Person einzufordern.

2. Betreuer für die Person

Der Betreuer für die Person vertritt die geschützte Person bei der Verrichtung einer Rechtshandlung oder einer Verfahrenshandlung mit Bezug auf ihre Person, die unter die gerichtliche Schutzmaßnahme fällt.

Der Betreuer für die Person muss im Falle der Vertretung vom Friedensrichter eine **besondere Ermächtigung** erhalten:

1. um den **Wohnort** der geschützten Person zu **ändern**,
2. um die geschützte Person als **Kläger** bei Verfahren und Handlungen **vor Gericht** zu vertreten.

3. Betreuer für das Vermögen

Der Betreuer für das Vermögen vertritt die geschützte Person bei der Verrichtung einer Rechtshandlung oder einer Verfahrenshandlung mit Bezug auf ihr Vermögen, die unter die gerichtliche Schutzmaßnahme fällt. Der Betreuer für das Vermögen verwaltet zudem das Vermögen der geschützten Person mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters.

Bezüglich der Vermögensverwaltung sind die Einkünfte der geschützten Person für deren Unterhalt, Versorgung und Wohlbefinden zu verwenden. Die der Person persönlich zur Verfügung gestellten Beträge erfolgen **nach Absprache**. Der Betreuer für das Vermögen hat die Anwendung der sozialen Rechtsvorschriften im Interesse der geschützten Person einzufordern (z.B. Zusatzrente, Beihilfen, Vorzugstarife für Telefon oder Strom, usw.).

Der Betreuer für das Vermögen kann sich bei seiner Verwaltung von einer oder mehreren Personen, die unter seiner Verantwortung handeln, beistehen lassen.

Ein Kreditinstitut kann auch in diesem Rahmen durch den Friedensrichter beauftragt werden, die bei ihr deponierten und der geschützten Person gehörenden Geldmittel, Effekten und Wertpapiere zu verwalten.

A. Änderung des Wohnortes der geschützten Person

Wenn kein Betreuer für die Person bestellt wurde, um eine Entscheidung über den Wohnort zu nehmen, kann dieser Wohnort nur mit der Billigung des Betreuers für das Vermögen geändert werden. Bei Verweigerung dieser Billigung kann jegliche interessehabende Person einen Antrag beim Friedensrichter stellen.

B. Allgemeine Handlungen, für welche der Betreuer eine gerichtliche Ermächtigung benötigt, um die Handlung ausführen zu dürfen

Der Betreuer für das Vermögen muss im Falle der Vertretung vom Friedensrichter eine **besondere Ermächtigung** erhalten:

1. um **Güter** der geschützten Person zu **veräußern**, mit Ausnahme von Früchten und unbrauchbaren Gegenständen,
2. um ein **Darlehen** aufzunehmen,
3. um die Güter der geschützten Person **hypothekarisch** zu belasten oder zu verpfänden oder die Streichung einer Hypothekeneintragung mit oder ohne Quittung und einer Übertragung eines Beschlusses zur Vollstreckungspfändung ohne Zahlung und der Befreiung von einer von Amts wegen erfolgenden Eintragung zu genehmigen,
4. um einen **Landpachtvertrag**, einen **Geschäftsmietvertrag** oder einen **Mietvertrag von mehr als neun Jahren** zu schließen und um einen Geschäftsmietvertrag zu erneuern,
5. um eine **Erbschaft**, ein Universalvermächtnis oder ein Bruchteilsvermächtnis auszuschlagen oder anzunehmen, was nur unter Vorbehalt der Inventarerrichtung erfolgen kann. Der Friedensrichter kann durch einen mit Gründen versehenen Beschluss die Ermächtigung erteilen, eine Erbschaft, ein Universalvermächtnis oder ein Bruchteilsvermächtnis vorbehaltlos anzunehmen (d.h. ohne Inventar), unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs des geerbten Vermögens und sofern die Gewinne offensichtlich die Lasten des geerbten Vermögens überschreiten,
6. um eine **Schenkung** oder ein Einzelvermächtnis **anzunehmen**,

7. um die geschützte Person **als Kläger** bei Verfahren und Handlungen **vor Gericht** zu vertreten, außer für:
 - Verfahren und Handlungen, die in den Artikeln 1150, 1180 Nr. 1, 1187 Absatz 2 und 1206 des Gerichtsgesetzbuches erwähnt sind,
 - das Auftreten als Zivilpartei,
 - Streitigkeiten mit Bezug auf Mietverträge oder mit Bezug auf das Bewohnen ohne Rechtstitel oder Nachweis und
 - Klagen auf Anwendung der sozialen Rechtsvorschriften zu Gunsten der geschützten Person,
8. um eine Vereinbarung zur Bildung einer **ungeteilten Rechtsgemeinschaft** abzuschließen,
9. um ein **unbewegliches Gut** zu **kaufen**,
10. um einen **Vergleich** oder eine Schiedsgerichtsvereinbarung zu schließen,
11. um ein **Handelsgeschäft** fortzuführen. Die Verwaltung des Handelsgeschäftes kann einem besonderen Betreuer unter der Aufsicht des Betreuers für das Vermögen anvertraut werden. Der besondere Betreuer für das Vermögen wird vom Friedensrichter bestellt. Der Friedensrichter kann seine Ermächtigung zur Fortführung des Handelsgeschäfts jederzeit zurückziehen,
12. um **Andenken** und andere **persönliche Gegenstände**, selbst wenn es sich um Gegenstände von geringem Wert handelt, zu **veräußern**, unbeschadet des Artikels 499/9 (*es muss eine absolute Notwendigkeit bestehen*),
13. um einer Forderung in Bezug auf **Rechte an unbeweglichem Vermögen** zuzustimmen,
14. um die Zahlungsdienstleister dazu zu ermächtigen, jegliches **Unterscheidungszeichen auf den Zahlungsinstrumenten** der geschützten Person anzubringen,
15. einen durch das Gesetz zugelassenen **Erbvertrag** abzuschließen in der Eigenschaft als mutmaßlicher Erbe, wobei dieser Vertrag für die geschützte Person nicht den Verzicht auf Ansprüche in einem noch nicht eingetretenen Erbfall zur Folge haben darf,

C. Schenkung im Namen der geschützten Person

Prinzipiell darf der Betreuer für das Vermögen keine Schenkungen im Namen der geschützten Person vornehmen.

Er kann jedoch vom Friedensrichter eine besondere Ermächtigung erhalten, um eine Schenkung im Namen der geschützten Person vorzunehmen, wenn der Schenkungswille der geschützten Person aus früheren Erklärungen hervorgeht, die Schenkung im Verhältnis zum schützenden Vermögen steht und diese nicht zu einer Bedürftigkeit der geschützten Person oder deren Unterhaltsberechtigten führt.

D. Verfügung über Rechte bez. Wohnung oder Hausrat der geschützten Person

Andenken und andere **persönliche Gegenstände** können, außer bei absoluter Notwendigkeit, nicht veräußert werden und werden der geschützten Person bis zum Ende der gerichtlichen Schutzmaßnahme zur Verfügung bereitgehalten.

Die **Wohnung** der geschützten Person und der **Hausrat**, mit dem sie ausgestattet ist, müssen so lange wie möglich zu ihrer Verfügung bleiben. Wenn es erforderlich wird oder im Interesse der geschützten Person liegt, insbesondere bei einem längeren Krankenhausaufenthalt oder einer längeren Unterbringung über die damit verbundenen Rechte zu verfügen, bedarf es dazu einer Ermächtigung des Friedensrichters.

E. Ankauf / Anmietung Güter der geschützten Person durch Betreuer

Mit Ausnahme des Ehepartners kann der Betreuer die Güter der geschützten Person weder direkt noch durch eine Zwischenperson erwerben, außer mittels besonderer Ermächtigung des Friedensrichters oder im Rahmen einer Erbschaft oder Teilung.

Auch für die Anmietung von Güter der geschützten Person benötigt der Betreuer eine Ermächtigung des Friedensrichters. Im Beschluss werden die Mietbedingungen sowie die besonderen Sicherheiten, die an das so bewilligte Mietverhältnis gebunden sind, bestimmt.

Die geschützte Person kann die Handlung weder selber noch selbstständig verrichten und wird **durch** einen **Betreuer vertreten**.

10. Gerichtlicher Schutz mit Bezug auf die Person

Unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände und des Gesundheitszustandes der zu schützenden Person bestimmt der Friedensrichter für welche Handlungen diese handlungsunfähig ist.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beurteilt der Friedensrichter die Fähigkeit der geschützten Person:

1. ihren **Wohnort** zu **wählen**,
2. in die **Eheschließung einzuwilligen**,
3. eine **Klage auf Erklärung der Nichtigkeit der Ehe** einzureichen und sich gegen eine solche Klage zu verteidigen,
4. eine **Klage auf Ehescheidung wegen unheilbarer Zerrüttung** einzureichen und sich gegen eine solche Klage zu verteidigen,
5. einen **Antrag auf Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis** einzureichen,
6. eine **Klage auf Trennung von Tisch und Bett** einzureichen und sich gegen eine solche Klage zu verteidigen,
7. ein **Kind anzuerkennen**,
8. als Klägerin oder als Beklagte **Klagen in Bezug auf ihre Abstammung** anzustrengen,
9. die **elterliche Autorität** über die Person minderjähriger Kinder und die **elterlichen Vorrechte** auszuüben,
10. eine **Erklärung** über das **gesetzliche Zusammenwohnen** abzugeben und dem gesetzlichen Zusammenwohnen ein **Ende** zu setzen,

11. gegebenenfalls eine **Erklärung** abzugeben, um die **belgische Staatsangehörigkeit** zu erwerben,
12. die **Rechte zum Schutz des Privatlebens** auszuüben,
13. das **Gendarstellungsrecht** auszuüben,
14. einen Antrag auf **Änderung des Namens oder Vornamens** einzureichen,
15. in ein **Experiment am Menschen einzuwilligen**,
16. einer **Entnahme von Organen zuzustimmen**,
17. das **Recht auf Verweigerung der Durchführung einer Autopsie bei ihrem Kind von weniger als achtzehn Monaten** auszuüben,
18. einer **Entnahme von menschlichem Körpermaterial bei lebenden Personen zuzustimmen**,
19. Aktivitäten auszuüben als **Waffenhändler**, Zwischenperson, Waffensammler oder andere Personen aufgeführt in Kapitel IV des Gesetzes vom 08. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen,
20. mittels des **elektronischen Personalausweises** zu unterschreiben oder sich mittels dieses Ausweises auszuweisen,
21. eine Erklärung abzugeben, der Überzeugung zu sein, dass das in der Geburtsurkunde vermerkte Geschlecht nicht der innerlich gelebten Geschlechtsidentität entspricht.

Sollte die zu schützende Person nicht mehr fähig sein, eine nicht in der Auflistung aufgeführte Handlung zu tätigen, und diesbezüglich ein Schutzbedürfnis bestehen, kann der Friedensrichter ebenfalls entscheiden, für diese Handlung eine Schutzmaßnahme zu treffen.

Der Friedensrichter entscheidet ebenfalls darüber, ob der Betreuer für die Person befugt ist, die geschützte Person in der Ausübung ihrer Rechte des Patienten (Gesetzes vom 22. August 2002 über die Rechte des Patienten) zu vertreten, wenn sie im Augenblick der notwendigen Handlung nicht mehr selber fähig zur Ausübung ihrer Rechte ist und wenn sie im Vorfeld keine andere Person im Rahmen einer Patientenverfügung mit der Ausübung der Patientenrechte beauftragt hat oder diese beauftragte Person nicht interveniert.

11. Gerichtlicher Schutz mit Bezug auf das Vermögen

Unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände, der Art und der Zusammensetzung des zu verwaltenden Vermögens sowie des Gesundheitszustandes der zu schützenden Person bestimmt der Richter für welche Handlungen diese handlungsunfähig ist.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beurteilt der Friedensrichter die Fähigkeit der geschützten Person:

1. ihre **Güter zu veräußern**,
2. ein **Darlehen aufzunehmen**,
3. ihre **Güter zu verpfänden** oder sie **hypothekarisch zu belasten** sowie der **Streichung einer Hypothekeneintragung** mit oder ohne Quittung und einer Übertragung eines Beschlusses zur Vollstreckungspfändung ohne Zahlung zuzustimmen,

4. einen **Landpachtvertrag**, einen **Geschäftsmietvertrag** oder einen **Mietvertrag** zu schließen,
5. eine **Erbschaft**, ein **Universalvermächtnis** oder ein **Bruchteilsvermächtnis auszuschlagen** oder **anzunehmen**,
6. eine **Schenkung** oder ein **Einzelvermächtnis anzunehmen**,
7. als **Klägerin oder Beklagte vor Gericht zu treten**,
8. eine Vereinbarung zur Bildung einer **ungeteilten Rechtsgemeinschaft** abzuschließen,
9. ein **unbewegliches Gut zu kaufen**,
10. einen **Vergleich** oder eine **Schiedsgerichtsvereinbarung zu schließen**,
11. ein **Handelsgeschäft fortzuführen**,
12. einer **Forderung** in Bezug auf **Rechte an unbeweglichem Vermögen zuzustimmen**,
13. eine **Schenkung unter Lebenden vorzunehmen**,
14. einen **Ehevertrag zu schließen** oder **abzuändern**,
- 14/1. eine in Artikel 1478 Absatz 4 erwähnte **Vereinbarung** zu schließen oder abzuändern (**gesetzliches Zusammenleben**)
15. ein **Testament zu errichten** oder zu **widerrufen**,
16. **Handlungen der täglichen Geschäftsführung** vorzunehmen,
17. die gesetzliche **Verwaltung des Vermögens des Minderjährigen**,
18. gesetzlich erlaubte **Erbverträge** abzuschließen
19. die **Rechte und Pflichten in steuerlichen und sozialen Angelegenheiten** auszuüben
20. periodische Schulden einzugehen.

Sollte die zu schützende Person nicht mehr fähig sein, eine nicht in der Auflistung aufgeführte Handlung zu tätigen, und diesbezüglich ein Schutzbedürfnis bestehen, kann der Friedensrichter ebenfalls entscheiden, für diese Handlung eine Schutzmaßnahme zu treffen.

12. Handlungen, für die keine Betreuung möglich ist

Für folgende Handlungen kann keine Betreuung angeordnet werden:

1. die Einwilligung zur Eheschließung,
2. die Einreichung einer Klage auf Erklärung der Nichtigkeit der Ehe,
3. die Festlegung des ehelichen Wohnorts,
4. die Zustimmung, über die Familienwohnung zu verfügen,
5. die Einreichung einer Klage auf Ehescheidung wegen unheilbarer Zerrüttung,
6. die Einreichung einer Klage auf Trennung von Tisch und Bett,
7. die Einreichung eines Antrags auf Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis,
8. die Anerkennung eines Kindes,
9. die Zustimmung zu einer Anerkennung,
10. die Erhebung eines Einspruchs gegen eine Klage auf Ermittlung der Mutterschaft oder der Vaterschaft,
11. die Zustimmung zur Adoption,

12. die Ausübung der elterlichen Autorität über minderjährige Kinder der geschützten Person, mit Ausnahme der Ausübung der *gesetzlichen Verwaltung des Vermögens des Minderjährigen* sowie der elterlichen Vorrechte,
13. die Abgabe einer Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen und die Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens,
14. die Zustimmung zu einer Sterilisierung,
15. die Zustimmung zu einer Handlung der medizinisch assistierten Fortpflanzung,
16. die Erklärung, im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt zu sein, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören,
17. die Bitte um Sterbehilfe,
18. die Bitte um Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs,
19. die Zustimmung zu Handlungen, die die körperliche Unversehrtheit oder die Intimsphäre der geschützten Person betreffen,
20. die Einwilligung zur Benutzung von Gameten oder Embryonen in vitro zu Forschungszwecken,
21. die Ausübung des Rechts auf Verweigerung der Durchführung einer Autopsie beim Kind von weniger als achtzehn Monaten,
22. die Einwilligung zu einer Entnahme von Blut oder Blutderivaten,
23. die Schenkung unter Lebenden, mit Ausnahme der *üblichen Geschenke im Verhältnis zum Vermögen der geschützten Person*,
24. die Erstellung oder die Widerrufung einer testamentarischen Verfügung,
25. die Ausübung der politischen Rechte,
26. Abschluss eines durch das Gesetz zugelassenen Erbvertrags mit Verzicht auf Ansprüche für die geschützte Person in einem noch nicht eingetretenen Erbfall.
27. eine Entnahme von Organen einzuwilligen

Wenn der Friedensrichter über einen der vorerwähnten Punkte zu entscheiden hat (das Gesetz schreibt eine Beurteilung gewisser Punkte vor, andere sind nur auf Antrag hin abzuurteilen), gibt es nur zwei Möglichkeiten: Die betroffene Person wird für handlungsfähig oder für handlungsunfähig erklärt.

Wenn im Beschluss nichts bestimmt wird, ist die betroffene Person juristisch gesehen fähig, die betreffende Handlung auszuüben.

13. Sanktionen

1. Handlungen mit Bezug auf die Person : Nichtigkeit

Die Handlungen, die die geschützte Person unter Verstoß gegen ihre festgestellte Handlungsunfähigkeit oder ohne Beachtung der richterlich angeordneten Bedingungen mit Bezug auf ihre Person verrichtet hat, sind in rechtlicher Hinsicht nichtig.

2. Handlungen mit Bezug auf das Vermögen : Nichtigkeit mit Ausnahmen

Bezüglich Handlungen, für welche eine richterliche Erlaubnis vorliegen muss, Verfügungen durch Schenkung oder Testament, Handlungen bezüglich eines Ehevertrages oder eines gesetzlichen Zusammenlebens, sieht das Gesetz die Nichtigkeit vor, wenn sie durch die geschützte Person gegen ihre festgestellte Handlungsunfähigkeit oder ohne Beachtung der richterlich angeordneten Bedingungen getätigt wurden.

Für alle anderen Handlungen, die die geschützte Person tätigt, obwohl sie diesbezüglich nicht fähig oder befähigt war, gilt die Nichtigkeit **nur im Falle** einer **Benachteiligung**. Der Richter beurteilt die Nichtigkeit, indem er die Rechte von gutgläubigen Dritten berücksichtigt. Der Richter kann jedoch auch die Verbindlichkeiten, die die geschützte Person durch einen Ankauf oder auf andere Weise eventuell eingegangen ist, herabsetzen, wenn sie übertrieben sind; der Richter berücksichtigt dabei das Vermögen der geschützten Person, die Gutgläubigkeit der Personen, die mit ihr einen Vertrag abgeschlossen haben, sowie den Nutzen oder die Nutzlosigkeit der Ausgaben.

3. Relative Nichtigkeit

Die Nichtigkeit kann **nur** von der **geschützten Person** und von ihrem **Betreuer** geltend gemacht werden.

Gewisse Handlungen können während der Betreuung vom Betreuer oder der geschützten Person gedeckt werden. Diesbezüglich ist eine Sondergenehmigung des Friedensrichters erforderlich.

4. Handlungen vor der Schutzmaßnahme

Jegliche Handlung, die verrichtet worden ist, bevor die gerichtliche Schutzmaßnahme wirksam wurde, kann für nichtig erklärt werden, wenn der Grund für die ergriffene Schutzmaßnahme zum Zeitpunkt, wo die Handlung verrichtet wurde, offenkundig bereits bestand. (+ Sanktionen des Allgemeinrechts)

5. Nach dem Tod der geschützten Person

Nach dem Tod der geschützten Person können die von ihr entgeltlich verrichteten Handlungen wegen ihres Gesundheitszustands nur angefochten werden, insofern der gerichtliche Schutz bereits vor ihrem Tod ausgesprochen oder beantragt wurde, es sei denn, der Beweis für die Unfähigkeit dieser Person, ihren Willen zu äußern, geht aus der angefochtenen Handlung selbst hervor. (+ Allgemeinrecht)

6. Handlungen des nicht befugten Betreuers : Nichtigkeit

Die Handlungen, die der diesbezüglich nicht befugte Betreuer verrichtet hat, sind in rechtlicher Hinsicht nichtig.

14. Berichterstattung der Betreuer

Im Falle eines **Beistandes** sind nur Berichte während der Betreuung und am Ende der Betreuung zu erstellen. Die Berichte müssen vor allem eine Übersicht über die Handlungen, bei denen der Betreuer der geschützten Person Beistand geleistet hat, geben.

Im Falle einer **Vertretung** sind zunächst Berichte über die Lebenslage (Betreuung für die Person) und die Vermögenslage und die Einnahmequellen der geschützten Person (Betreuung für das Vermögen) zu Beginn der Betreuung, d.h. spätestens 6 Wochen nach der Notifizierung des Auftrages, zu erstellen. Anschließend gibt es eine jährliche Berichterstattung und am Ende eine abschließende Berichterstattung.

Die Berichte sind gemäß den durch Königlichen Erlass veröffentlichten Mustern, die bei der Kanzlei der Friedensgerichte erhältlich sind, zu erstellen, bzw. auf einer besonders für die Betreuungsangelegenheiten angelegten Internetseite einzugeben.

Dem jährlichen **Rechenschaftsbericht über das Vermögen** muss der Betreuer zwecks Beleg der angeführten Kontenstände für jedes Bankkonto eine Kopie der **vollständigen Liste der Bankgeschäfte**, die während dem betroffenen Zeitraum erfolgt sind, hinterlegen sowie bei Vorhandensein von **Kapitalanlagen** eine **Bescheinigung** der betroffenen **Bank** einreichen. Alle anderen Buchungsdokumente sind sorgfältig aufzubewahren, für den Fall einer genaueren Kontrolle.

Die Berichte sind zu übermitteln an den zuständigen Friedensrichter, die Vertrauensperson und den/die anderen Betreuer und wenn nicht anders bestimmt auch an die geschützte Person.

Der Friedensrichter kann zudem in seinem Beschluss andere Personen bestimmen, denen ebenfalls eine Kopie der Berichte zu übermitteln ist.

15. Entlohnung der Betreuer

Den als Betreuer bestellten Eltern der geschützten Person kann, außer unter außergewöhnlichen Umständen, keine Vergütung bewilligt werden.

Die anderen als Betreuer bestellten Personen dürfen, wenn sie es für notwendig erachten, eine Entlohnung oder Erstattung von Kosten beim zuständigen Friedensrichter beantragen.

Einem Betreuer **kann** nach Billigung des Rechenschaftsberichts eine **Vergütung** bewilligt werden, deren Betrag aber drei Prozent der Einkünfte der geschützten Person nicht übersteigen darf. Für die Festsetzung der Vergütung werden die Art, die Zusammensetzung und der Umfang des verwalteten Vermögens sowie die Art, die Komplexität und der Umfang der vom Betreuer erbrachten Leistungen berücksichtigt. Wenn der Betreuer für die Person nicht als Betreuer für das Vermögen bestellt worden ist, bestimmt der Friedensrichter, welcher Anteil der Vergütung jedem der beiden zukommt.

Wenn festgestellt wird, dass der Betreuer seinem Auftrag nicht nachkommt, kann ihm eine Vergütung verweigert oder eine geringere Vergütung bewilligt werden.

Zusätzlich zu der vorerwähnten Vergütung steht dem Betreuer eine Rückerstattung, beziehungsweise eine Entschädigung für die **aufgewendeten Kosten** zu.

Dem Betreuer kann ebenfalls eine **Entschädigung** gewährt werden **für außergewöhnliche Aufgaben**, d.h. für materielle und intellektuelle Leistungen, die nicht im Rahmen der täglichen Verwaltung des Vermögens der geschützten Person erfolgen.

Der zuständige Friedensrichter legt die jeweiligen Beträge fest und es ist dem Betreuer nicht gestattet Gelder der geschützten Person für sich zu entwenden ohne vorherige richterliche Genehmigung.

16. Die Vertrauensperson

Wie für die Bestellung eines Betreuers kann für die Bestellung einer Vertrauensperson eine **Vorzugserklärung** beim zuständigen Friedensgericht oder bei einem Notar abgegeben werden, die registriert wird. Auch diese Erklärung kann im Nachhinein widerrufen oder abgeändert werden.

Die geschützte Person kann auch ohne eine solche Vorzugserklärung zu Beginn der Betreuung die Bestellung einer Vertrauensperson beantragen. Der Friedensrichter kann aber auch von Amts wegen, wenn die zu schützende oder geschützte Person selbst keine Vertrauensperson beantragt, eine Vertrauensperson bestellen und dies zu Beginn oder im Laufe der Betreuung.

Es können auch mehrere Personen als Vertrauensperson bestellt werden, wenn dies im Interesse der geschützten Person ist.

Es steht jedem frei, einen Auftrag als Vertrauensperson anzunehmen oder abzulehnen. Niemand kann dazu verpflichtet werden, als Vertrauensperson zu fungieren.

Die Vertrauensperson wird als **Vermittler** zwischen dem Betreuer und der geschützten Person verstanden. Die geschützte Person kann sich bei Anliegen oder Problemen an die Vertrauensperson wenden, die anschließend ggf. Kontakt mit dem Betreuer aufnimmt, um die Anliegen weiterzuleiten oder eine Lösung für die aufgetretenen Probleme zu suchen.

Die Vertrauensperson soll auch eine **Meinung für die geschützte Person** in den gesetzlich vorgesehenen Fällen äußern, wenn diese selber dazu nicht imstande ist, oder dieser helfen, ihre Meinung zu äußern.

Die Vertrauensperson übt auch eine **Kontrollfunktion** aus, so dass ihr die Rechenschaftsberichte übermittelt werden müssen und der Betreuer sie über die Handlungen, die er bei der Ausführung seines Auftrags verrichtet, informieren muss. Bei auftretenden Problemen oder widerstreitenden Interessen zwischen der geschützten Person und ihrem Betreuer kann sie auch den Friedensrichter einschalten.

Gewisse Personen dürfen nicht als Vertrauensperson auftreten (z.B.: Personen, die selbst unter einer Schutzmaßnahme stehen).

Die geschützte Person kann jederzeit auf die Unterstützung der bestellten Vertrauensperson verzichten oder eine andere Person als Vertrauensperson bestellen lassen und der Friedensrichter kann im Interesse der geschützten Person jederzeit entweder von Amts wegen oder auf Antrag eines Betreuers oder des Prokurators des Königs beschließen, dass die Vertrauensperson ihre Funktion nicht länger ausüben darf.

Die Personen, die als Vertrauensperson bestellt wurden, dürfen vor dem Friedensrichter, der die Verwaltungsakte verwaltet, eine **Vorzugserklärung** abgeben für den Fall, dass sie selbst als Vertrauensperson einmal nicht mehr imstande wären, ihren Auftrag auszuüben, und eine neue Vertrauensperson bestellt werden müsste.

17. Veröffentlichung der Schutzmaßnahme

Im **Belgischen Staatsblatt** wird mitgeteilt, dass eine Schutzmaßnahme angeordnet, beendet oder abgeändert wurde und der Name des Betreuers wird bekanntgegeben. Genauer wird aber nicht veröffentlicht.

Zudem wird dem **Bürgermeister des Wohnsitzes** der geschützten Person die Entscheidung mitgeteilt, damit diese im Bevölkerungsregister festgehalten wird. Die geschützte Person sowie Drittpersonen, die ein Interesse nachweisen, können einen Auszug aus dem Bevölkerungsregister erhalten, in dem Name, Adresse und Art der Handlungsfähigkeit (Person oder Vermögen) der Person sowie die Identität des Betreuers angegeben sind.

Durch Königlichen Erlass könnten andere im Interesse von Drittpersonen zu treffende Veröffentlichungsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Solche bestehen zurzeit aber nicht.

18. Die Verwaltungsakte

Für jede geschützte Person wird bei der Kanzlei des zuständigen Friedensgerichts eine inventarisierte Verwaltungsakte angelegt, die alle Beschlüsse und wichtigen Unterlagen umfasst.

Die Verwaltungsakte wird während einer Frist von fünf Jahren nach Ende der Betreuung in der Gerichtskanzlei aufbewahrt; nach Ablauf dieser Frist wird sie vernichtet.

Wenn der Ort der Betreuung ändert, wird dem neuen zuständigen Friedensrichter die Verwaltungsakte übermittelt.

Das Recht auf Einsichtnahme in diese Verwaltungsakte und das Anrecht auf eine Abschrift der gesamten Verwaltungsakte oder eines Teils davon wird gesetzlich wie folgt geregelt:

- während der Dauer der Betreuung: die geschützte Person, die Vertrauensperson/en, der/die Betreuer und der Prokurator des Königs;
- nach dem Tod der geschützten Person: die Erben, der Prokurator des Königs und der Notar, der mit der Auseinandersetzung und Verteilung des Nachlasses beauftragt ist;
- jeglicher andere Interessehabende mit Erlaubnis des Friedensrichters nach einem diesbezüglich gestellten Antrag. Der Friedensrichter kann dem Antrag stattgeben, diesen abweisen oder nur eine Teileinsichtnahme gestatten.

19. Ende der Schutzmaßnahme

Der Friedensrichter kann die gerichtliche Schutzmaßnahme **jederzeit** entweder von Amts wegen oder auf Antrag beenden oder deren Inhalt abändern. Bei einer Abänderung kann der Schutz gelockert oder ausgedehnt werden.

Die gerichtliche Schutzmaßnahme endet von Rechts wegen im Falle des Todes der geschützten Person, durch Ablauf der Frist, für die sie ergriffen worden ist, oder im Falle der endgültigen Freilassung des Internierten.

Im Todesfall kann der Friedensrichter den Betreuer für das Vermögen allerdings in Abwesenheit von Erben, die sich bei diesem Betreuer gemeldet hätten, dazu ermächtigen, seinen **Auftrag** bis zu höchstens sechs Monaten nach diesem Tod **fortzuführen**, wobei die Befugnisse des Betreuers jedoch beschränkt sind.

Der **Auftrag des Betreuers** kann auch zu Ende gehen, ohne dass die Schutzmaßnahme als solche eine Ende findet (z.B.: Tod des Betreuers, Ersetzten des Betreuers)